



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
André Schollbach

GZ: (OB) 6 66.20

Datum: 18. MAI 2017

Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses für den Bau der Waldschlößchenbrücke in Dresden
AF1709/17

Sehr geehrter Herr Schollbach,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Mit Urteil vom 15. Juli 2016 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 9 C 3.16) den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 25. Februar 2004 in Gestalt verschiedener Änderungsbescheide für den Bau der Waldschlößchenbrücke in Dresden für rechtswidrig erklärt.

1. Welche Maßnahmen hat die Landeshauptstadt Dresden konkret bislang jeweils zu welchen Zeitpunkten eingeleitet, um die von dem Bundesverwaltungsgericht festgestellten Mängel zu beheben?“

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes im Verfahren 9 C 3.16 wurde der Landeshauptstadt Dresden einschließlich Urteilsbegründung am 12. September 2016 zugestellt. Die Landesdirektion Sachsen hat die Landeshauptstadt Dresden gebeten, nach den Maßgaben der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes für das Vorhaben eine ergänzende, den Anforderungen des Artikels 6 Absatz 3 FFH-Richtlinie entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen und einen Artenschutzfachbeitrag zu erstellen.

Mit diesen Leistungen ist ein Institut beauftragt. Ein Fertigstellungstermin kann aufgrund des Umfangs derzeit nicht benannt werden.

Derzeit besteht folgender Leistungsumfang:

- FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL für das direkt betroffene FFH-Gebiet DE 4545-301 „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“.
- Ausnahmeprüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL für das direkt betroffene FFH-Gebiet DE 4545-301 „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ unter Berücksichtigung möglicher Alternativen.

- Artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 bis 4 unter Berücksichtigung des Abs. 5 BNatSchG. Hinsichtlich der Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 Satz 2 wird die laufende Rechtsprechung des BVerwG beachtet.
- Artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung (soweit erforderlich) gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

2. „Wie ist jeweils der Stand der Umsetzung der unter Ziffer 1 genannten Maßnahmen?“

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. „Wann werden die unter Ziffer 1 genannten Maßnahmen nach derzeitigem Stand jeweils voraussichtlich abgeschlossen sein?“

Siehe Antwort zu Frage 1.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert